

**SATZUNG**  
**über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der**  
**Stadt Bleckede, Friedhof im Ortsteil Breetze**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 ff) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Bereich der Stadt Bleckede gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof im Ortsteil Breetze.

**§ 2**  
**Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Bleckede.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Bleckede ihren Wohnsitz hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

**§ 3**  
**Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen beschränkt geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren.
- (3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätfrist vergangen ist.

**II. Ordnungsvorschriften**

## **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlaß kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagt werden.

## **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die von der Stadt erlassenen besonderen Verhaltensvorschriften sind zu befolgen. Den Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer den Anordnungen und den Verhaltensvorschriften zuwiderhandelt kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen, zu befahren,
  - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattungsfeier störende Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (4) Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihn vereinbar sind und die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## **§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbetreibende (Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter) und ihre Bediensteten haben bei ihrer Tätigkeit die auf dem Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Die gewerbliche Tätigkeit kann von der Stadt untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende oder seine Bediensteten wiederholt gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen haben und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.
- (3) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den

Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen bzw. bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschebestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Stadt setzt bei Erdbestattungen Ort und Zeit der Bestattung, bei Urnen Ort und Zeit der Beisetzung fest. An Sonn- und Feiertagen sowie an Sonnabenden finden keine Beisetzungen statt. Näheres über die Bestattung menschlicher Leichen ist dem Nds. Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) zu entnehmen.

#### **§ 8**

#### **Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen, Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung entsprechend zu unterrichten.

#### **§ 9**

#### **Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und verfüllt werden, die dafür von der Stadt bestimmt oder zugelassen sind.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Stadt entfernt

werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Stadt zu erstatten.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen (Sargbestattungen) und für Aschen (Urnenbestattung) beträgt 30 Jahre. Dies gilt auch für Bestattungen in einer anonymen Urnengrabstätte.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechtes können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (3) Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder anonymen Urnenreihengrabstätte in ein anderes Reihengrab/Urnenreihengrab oder anonymes Urnengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahmen der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.
- (4) Umbettungen aus Wahl- und Urnengrabstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Ist die Ruhezeit noch nicht abgelaufen, so ist die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig.
- (5) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muß das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- (6) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Angehörige sind während der Umbettungsarbeiten nicht zugelassen.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabplätzen und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Die schriftliche Anweisung dieser Stelle ist vor Durchführung der Ausgrabung der Stadt vorzulegen.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in  
Reihengrabstätten,  
Rasenreihengrabstätten,  
Rasenpartnergrabstätten,  
Wahlgrabstätten,  
Urnenreihengrabstätten,  
Urnenwahlgrabstätten,  
Urnengrabstätten für Sozialbestattungen.

- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.
- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann die Stadt Ausnahmen zulassen.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Ausnahmsweise können zwei Geschwister bis zum vollendeten 5. Lebensjahr oder zu der Leiche eines verstorbenen Elternteiles auch die Leiche seines noch nicht ein Jahr alten Kindes in einem Grab beigesetzt werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn der bereits Beigesetzte der Ehegatte oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (7) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen mindestens folgende Größe haben:

Grabstellen für Erdbestattungen von Kindern:	Länge: 1,25 m Breite: 0,75 m
von Erwachsenen:	Länge: 2,25 m Breite: 0,95 m
für Urnengrabstellen:	Länge: 1,25 m Breite: 0,75 m
Urnengrabstätten für Sozialbestattungen:	Länge: 0,40 m Breite: 0,40 m

### **§ 13 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstellen für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) § 14 Abs. 6 Satz 2 gilt für Reihengrabstätten entsprechend.
- (3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

### **§ 13 a Rasenreihengrabstätten**

- (1) § 13 Abs. 1, 2 und 3 gilt für Rasenreihengrabstätten entsprechend.
- (2) Die Gesamtfläche des Rasenreihengrabfeldes wird mit Rasen eingesät und durch die Stadt für die Dauer der Ruhezeit gepflegt.
- (3) Grabschmuck darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Bepflanzungen durch die Hinterbliebenen sind untersagt. Es ist jedoch möglich eine einzelne Schnittblume auf die Rasenfläche bzw. auf die Grabplatte zu legen. In der Zeit von November bis zum März des darauffolgenden Jahres ist es möglich ein Gesteck auf das Grab zu legen.

### **§ 13 b Rasenpartnergrabstätten**

- (1) Rasenpartnergrabstätten sind Doppelstellen für Erdbestattungen, die der Reihe nach vergeben werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Eine einmalige Verlängerung ist bei Belegung der zweiten Stelle bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit erforderlich.
- (2) § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 13 a Abs. 2 und 3 gilt für Rasenpartnergrabstellen entsprechend.



## **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird, werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung verlängert werden.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit nicht überschritten oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben worden ist.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf einen Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit dessen Zustimmung über:
  - a) auf den Ehegatten,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) – g) fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) –h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 4 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsberechtigte hat die Stadt zur Aktualisierung der vorliegenden Daten jede Anschriftenveränderung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## **§ 15 Urnengrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) Urnengrabstätten für Sozialbestattungen.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstellen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen und deren Lage

- gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Das Nutzungsrecht an Urnenwahlgrabstätten kann erst bei Eintritt eines Beisetzungsfalles erworben werden.
- (4) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten auch für die Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten.
  - (5) Urnengrabstätten für Sozialbestattungen sind Grabstellen auf besonderen Grabfeldern, die erst im Beisetzungsfalle für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Ein Nutzungsrecht wird nicht verliehen. Das Niederlegen von Kränzen jeglicher Art und Gestecken mit Schleifen ist untersagt. Blumen dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden.
  - (6) Die Gesamtfläche für die Urnengrabstätten für Sozialbestattungen wird mit Rasen eingesät und durch die Stadt für die Dauer der Ruhezeit gepflegt.

## **§ 16 Grabregister**

Die Stadt führt ein Verzeichnis der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

## **V. Gestaltung der Grabstätten und der baulichen Anlagen**

### **§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 18 Grabmale und bauliche Anlagen**

Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmung des § 17 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Unzulässig ist jedoch:

- a) Kunstseinsockel unter Naturgrabmalen,
- b) Grabmale aus gegossener Betonmasse,
- c) Grabmale aus Kunststoffen,
- d) In Beton aufgetragener ornamentaler und figürlicher Schmuck,
- e) Ölfarbenanstrich auf Grabmalen,
- f) Lichtbilder, es sei denn, es handelt sich um eine Porträtaufnahme des Verstorbenen aus Porzellan und ist nicht größer als 6 x 8 cm,
- g) Glas- und Emailleplatten sowie blinkende Platten,
- h) Symbole und Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
- i) Firmenbezeichnungen an Grabmalen.

### **§ 19 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen (ausgenommen zusätzliche Inschriften) bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 x 0,30 cm sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:



- Der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materiales, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.
  - Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 unter Angabe des Materiales, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
  - (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.
  - (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 20 Fundamentierung und Befestigung**

Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

## **§ 21 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen, Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

## **§ 22 Entfernung**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt entfernt werden.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen vom Verfügungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten dafür zu tragen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

### **§ 23**

#### **Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und zu den dafür vorgesehenen Abfallplätzen zu bringen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt und dürfen von den Nutzungsberechtigten der Grabstätten nicht verändert werden.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (9) Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet der Bestimmungen der §§ 17 und 23 keinen zusätzlichen Anforderungen.

### **§ 24**

#### **Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Stadt in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Stadt
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

## **§ 25 Vorzeitige Einebnung auf Antrag**

Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit, gleich aus welchen Gründen zurückgegeben, so wird für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Stelle eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben.

## **§ 26 Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragenden Krankheit gelitten oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Stadt.

## **VI. Schlußvorschriften**

### **§ 27 Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt sind, enden am 31. Dezember 2007. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Satzung verlängert werden. Geschieht dies nicht, kann die Stadt über die Grabstätte verfügen.
- (3) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen der Stadt bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

### **§ 28 Haftung**

Die Stadt Bleckede haftet nicht für Diebstähle und Schäden, die auf dem Friedhof durch das Verhalten von Personen oder Tieren verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

## **§ 29 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Stadt Bleckede verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 26. Juli 1978 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bleckede, den 13. Dezember 2007

Jens Böther  
Bürgermeister